

EU: ECOFIN fasst eine Reihe von steuerlichen Beschlüssen

Auf der Sitzung des Rats der EU-Finanzminister (ECOFIN) vom 18.02.2020 hat dieser eine Reihe von steuerlichen Beschlüssen verabschiedet.

Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsdaten

Im Zusammenhang mit dem Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsdaten hat der Rat zwei Rechtsakte geändert, um den ab Januar 2021 gültigen Mehrwertsteuer-Rechtsrahmen für den elektronischen Handel, mit dem neue Mehrwertsteuerpflichten für Online-Marktplätze und vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Online-Unternehmen eingeführt werden, zu adaptieren:

- Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich einer Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen in Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu führen. Diese Daten werden den nationalen Steuerbehörden unter strengen Bedingungen, zu denen auch der Datenschutz zählt, zur Verfügung gestellt.
- Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Mit diesen Änderungen wird festgelegt, wie die nationalen Steuerbehörden in diesem Bereich zusammenarbeiten werden, um Mehrwertsteuer-Betrug aufzudecken und die Einhaltung von Mehrwertsteuerpflichten zu gewährleisten. Die neuen Maßnahmen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmer

Weiterhin hat der Rat vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmer beschlossen. Die bisher gültigen Regelungen für die Mehrwertsteuerbefreiung von Kleinunternehmern sehen vor, dass diese nur von inländischen Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Durch die Änderungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes im Zuge des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG III, gültig ab 01.01.2020) müssen Kleinunternehmer in Deutschland gemäß den aktuellen Regelungen folgende zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Der Kleinunternehmerstatus gilt für im Inland ansässige Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Bruttogrenze (d. h. Umsatz zzgl. der anfallenden Steuer) von 22.000 EUR nicht überstiegen hat.
- Für das laufende Kalenderjahr gilt eine Umsatzgrenze von 50.000 EUR (ebenfalls brutto), d. h. die voraussichtlichen Umsätze dürfen diesen Betrag nicht übersteigen.

Gemäß den überarbeiteten europäischen Rechtsvorschriften, welche ab dem 01.01.2025 gelten werden, muss unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch Kleinunternehmern mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten eine ähnliche Mehrwertsteuerbefreiung gewährt werden.

Überarbeitung der EU-Blacklist

Schließlich hat der ECOFIN überarbeitete Schlussfolgerungen zur 2017 erstellten **EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke** angenommen („Schwarze Liste der Steueroasen“). Die Liste enthält Länder und Gebiete außerhalb der EU, die entweder keinen konstruktiven Dialog mit der EU über ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich aufgenommen haben oder ihren Verpflichtungen zur fristgerechten Umsetzung von Reformen zur Einhaltung der EU-Kriterien nicht nachgekommen sind. Die Frist für die meisten Verpflichtungen der Drittländer und -gebiete lief Ende 2019 ab.

Zusätzlich zu den acht Ländern und Gebieten, die sich aktuell auf der Liste befinden (Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Oman, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu), wurden folgende vier Länder und Gebiete neu aufgenommen: die Kaimaninseln, Palau, Panama, Seychellen.

Zwölf Ländern und Gebieten (Australien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Eswatini (Swasiland), Jordanien, Malediven, Marokko, Mongolei, Namibia, St. Lucia, Thailand, Türkei) wurde indes eine Fristverlängerung zur Erfüllung der Verpflichtungen gewährt. Sechzehn Länder und Gebiete (Antigua und Barbuda, Armenien, Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cabo Verde, Cookinseln, Curaçao, Marshallinseln, Montenegro, Nauru, Niue, Saint Kitts und Nevis, Vietnam) wurden dank ihrer Anstrengungen und Reformen zur Einhaltung der EU-Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich von der Liste gestrichen. Der Rat hat alle Mitgliedstaaten aufgefordert, ab dem 01.01.2021 eine legislative Abwehrmaßnahme im Steuerbereich gegenüber den in der Liste aufgeführten Ländern und Gebieten anzuwenden, um diese Länder und Gebiete zur Einhaltung der Kriterien des Verhaltenskodex für die Überprüfung von Steuergerechtigkeit und Transparenz anzuhalten.

Finanztransaktionssteuer nicht thematisiert

Der ECOFIN hat sich diesmal nicht mit dem Thema Finanztransaktionssteuer befasst. Dem Vernehmen nach möchte Österreich sich nicht weiter an dem Projekt beteiligen. Hingegen zeigt Dänemark starkes Interesse. Die Verhandlungen könnten im Rahmen der nächsten Sitzung des ECOFIN wieder aufgenommen werden.

Bundesregierung: Regierungsentwurf des Grundrentengesetzes – Keine Definition der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Leistungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte am 16.01.2020 den **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruReG) veröffentlicht. Der Entwurf war innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt. Enthalten war auch eine Vorschrift (§ 8 Abs. 4 EStG-E), welche die Frage regeln soll, wann Arbeitgeberleistungen

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (vgl. TAX WEEKLY # 03/2020).

Das Bundeskabinett hat nun am 19.02.2020 den [Regierungsentwurf](#) des Grundrentengesetzes beschlossen. Die Regelung zur gesetzlichen Definition des angeprochenen „Zusätzlichkeitserfordernisses“ ist darin nicht mehr enthalten. Noch am 05.02.2020 hatte die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben](#) als Reaktion auf die jüngste BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 01.08.2019, [VI R 32/18](#), [VI R 21/17](#), [VI R 40/17](#)) und im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung das Merkmal der Zusätzlichkeit definiert (vgl. TAX WEEKLY # 05/2020).

In welchem anderen Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung das Thema nun erneut aufgreift ist aktuell noch nicht bekannt.

BMF: Anwendungsregelungen zu § 4j EStG (Lizenzschanke); Nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen im Veranlagungszeitraum 2018

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017 wurde die sog. Lizenzschanke (§ 4j EStG) eingeführt. Die Regelung sieht nach Maßgabe von § 4j Abs. 3 EStG ein (anteiliges) Abzugsverbot für Aufwendungen aus der Rechteüberlassung vor, soweit die korrespondierenden Einnahmen beim Gläubiger einer niedrigen Präferenzregelung unterliegen. Entspricht diese Präferenzregelung jedoch dem sog. Nexus-Approach der OECD, greift das (Teil-) Abzugsverbot insoweit nicht (§ 4j Abs. 1 S. 4 EStG). Grundlage für die Untersuchung anhand des sog. Nexus-Ansatzes stellt das Kapitel 4 des Abschlussberichts 2015 zu Aktionspunkt 5, OECD (2016) dar.

Mit [BMF-Schreiben vom 19.02.2020](#) listet nun die Finanzverwaltung in einer ersten Tabelle (II.) auf, welche internationalen Präferenzregelungen im VZ 2018 von der Lizenzschanke erfasst werden. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung schädlicher Regelungen, die dem Nexus-Ansatz der OECD nicht entsprechen.

In einer zweiten Tabelle (III.) sind – ebenfalls nicht abschließend – Präferenzregelungen aufgeführt, die im VZ 2018 noch nicht abschließend geprüft wurden. Fälle, in denen Zahlungen im Sinne des § 4j Abs. 1 S. 1 oder S. 2 EStG unmittelbar oder mittelbar in Präferenzregelungen, die in dieser Tabelle (III.) aufgeführt sind, besteuert werden, sollen verfahrensrechtlich offen gehalten werden, bis eine abschließende Prüfung der Nexus-Konformität erfolgt ist. Sie sind daher nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu veranlagen. Gleichwohl ist der Lizenzaufwand als abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln, sofern keine Gründe außerhalb von § 4j EStG dem Abzug entgegenstehen.

BFH: Bewertung von Rückstellungen – Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG

Der BFH hatte im Urteil vom 20.11.2019 ([XI R 46/17](#)) zu entscheiden, ob der Handelsbilanzwert für eine Rückstellung auch nach Inkrafttreten des BilMoG ge-

genüber einem höheren steuerrechtlichen Rückstellungswert die Obergrenze bildet.

Im Streitfall bildete der Kläger, eine GmbH, für Verpflichtungen zur Rekultivierung von Abbaugrundstücken in Handels- und Steuerbilanzen Rückstellungen. In der Handelsbilanz zum 31.12.2010 wurden Ansammlungsrückstellungen i.H.v. 295.870 EUR unter Berücksichtigung von geschätzten Kostensteigerungen bis zum Erfüllungszeitpunkt und einer Abzinsung i.H.v. 4,94 % erfasst. Steuerrechtlich erfolgte die Ermittlung ohne künftige Kostensteigerungen; der ermittelte Verpflichtungsbetrag wurde entsprechend des BMF-Schreibens aus 1999 nicht abgezinst und betrug laut Steuerbilanz 348.105 EUR.

Im Rahmen einer Außenprüfung kürzte der Prüfer unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG den vom Kläger ermittelten steuerlichen Rückstellungsbetrag auf den niedrigeren Handelsbilanzwert, weil ansonsten steuerrechtlich ein höherer Rückstellungsbetrag als in der Handelsbilanz ausgewiesen werde. Sowohl der Einspruch gegen den geänderten Körperschaftsteuerbescheid als auch die Klage beim Finanzgericht blieben erfolglos.

Nunmehr hat der BFH die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Rechtsfehlerfrei habe das Finanzgericht die Höhe der streitgegenständlichen Rückstellung unter Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG bewertet und mit dem gegenüber dem steuerbilanziellen Wert niedrigeren handelsrechtlichen Wertansatz berücksichtigt. Die Auslegung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, wonach Rückstellungen "höchstens insbesondere" unter Berücksichtigung der sodann unter den Buchst. a bis f folgenden Grundsätzen anzusetzen sind, müsse nach Maßgabe des objektivierten Willens des Gesetzgebers vorgenommen werden. Dessen Feststellung habe durch die Auslegung nach dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, dem systematischen Zusammenhang sowie aus dem Zweck der Norm zu erfolgen.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift „höchstens insbesondere“ könne keine Durchbrechung der Maßgeblichkeit, welche eine höhere steuerliche Rückstellung zu lassen würde, entnommen werden. Vielmehr lasse er einen Wortsinn zu, der einen unterhalb des Rückstellungsbetrages nach den folgenden Buchst. a bis f ergebenden Betrag aufgrund handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Bewertungsvorschriften erfasse. Mit dem Wortzusatz "insbesondere" habe der Gesetzgeber gerade zum Ausdruck gebracht, dass es weitere Obergrenzen gebe.

Zu diesem Ergebnis führe auch die historische und systematische Auslegung sowie der Zweck der Vorschrift. Im Zuge der historischen Auslegung müsse insbesondere die Begründung des damaligen Gesetzentwurfs zu § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG berücksichtigt werden. Aus der einschlägigen Bundestagsdrucksache lasse sich entnehmen, dass für Fälle, in welchen der Ausweis einer Rückstellung in der Handelsbilanz zulässigerweise den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Ausweis unterschreite, der Ausweis in der Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgebend sei.

Mit der Einführung des BilMoG habe sich zwar eine gewisse Verselbständigung der steuerbilanziellen Gewinnermittlung, z.B. durch den Wegfall der formellen

Maßgeblichkeit, ergeben. Die Grundsystematik zwischen der Handels- und Steuerbilanz bleibe gleichwohl weiterhin bestehen, so dass sich der „höchstens insbesondere“-Verweis unverändert auf die handelsrechtliche Bewertung der Rückstellung beziehe.

Schließlich lasse auch die teleologische Auslegung der Vorschrift kein anderes Ergebnis zu. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG verfolge den Zweck, realitätsnähere Bewertungen von Rückstellungen zu erreichen. Dieser Zielsetzung werde auch der Bezug zum Maßgeblichkeitsgrundsatz gerecht, wenn der handelsrechtliche Wert der Rückstellung niedriger sei als der steuerrechtliche Wert der Rückstellung.

07

21.02.2020

Alle am 20.02.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 34/16	06.11.2019	Schenkungsteuer: Begünstigung von Betriebsvermögen - Schenkung eines Kommanditanteils unter Vorbehaltsnießbrauch
VII R 31/17	15.10.2019	Aufrechnung des FA mit Erstattungsansprüchen aus Umsatzsteuer bei nicht erkannter Organschaft im Insolvenzverfahren
VII R 23/18	15.10.2019	Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Einfuhr von Kaviar als persönlicher Gegenstand
IX R 24/18	19.11.2019	Anwachsung von Gesellschaftsanteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft wegen des Ausscheidens eines Gesellschafters gegen Abfindung; Zulässigkeit einer gesonderten und einheitlichen Feststellung
XI R 46/17	20.11.2019	Zur Bewertung ungewisser Verbindlichkeiten; Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG

Alle am 20.02.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
V S 24/19	05.12.2019	Rügefrist, Bekanntgabefiktion, tatsächliche Zugangsvermutung, gesetzlicher Richter
II B 67/18	11.12.2019	Ausweitung des Prüfungszeitraums bei der Schenkungsteuer
V B 2/19	04.12.2019	Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
V R 31/18	04.12.2019	Fremdüblichkeit im Umsatzsteuerrecht
VIII B 3/19	10.12.2019	Nichtangabe einer ausländischen Wohnanschrift
VIII R 29/16	01.10.2019	Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung für beiderseits beruflich tätige Ehegatten, die mit den Kindern am Beschäftigungsort leben

07

21.02.2020

Aktenzeichen	Entschei-dungs-datum	Stichwort
<u>VIII E 1/19</u>	11.12.2019	Kein Ansatz von 10 % des Auffangstreitwerts als Streitwert in einem AdV-Verfahren wegen Aufhebung einer Prüfungsanordnung vor dem BFH

Alle bis zum 21.02.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 3 -S 2220- a/19/10006 :001</u>	17.02.2020	Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge; Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017 (BSt-BI I 2018, 93)
<u>IV C 2 - S 2723/19/1000 1 :004</u>	18.02.2020	Vermögensbindungsgebot bei nicht überdotierten Gruppenunterstützungskassen; Übertragung von Vermögenswerten in Folge des Ausscheidens eines Trägerunternehmens
<u>IV C 2-S 2144- g/17/10002</u>	19.02.2020	Anwendungsregelungen zu § 4j EStG; Nicht Nexuskonforme Präferenzregelungen im Veranlagungszeitraum 2018

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Lothar Härtel
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.